

**ALLGEMEINE RICHTLINIEN UND  
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)  
VILLACHER OSTERMARKT 10.04. – 19.04.2025  
HANDEL, HANDWERK, GASTRONOMIE**

**villach**

:stadtmarketing

**Stadtmarketing Villach GmbH**  
9500 Villach, Hans-Gasser-Platz 5  
T +43 42 42 / 46600  
E [stadtmarketing@villach.at](mailto:stadtmarketing@villach.at)  
W [stadtmarketing-villach.at](http://stadtmarketing-villach.at)

### **1. VERANSTALTER**

Die Stadtmarketing Villach GmbH, Hans-Gasser-Platz 5 in 9500 Villach, ist Veranstalter des Villacher Ostermarktes. Vertragspartner eines allenfalls zustande kommenden Vertrages gemäß dem beigeschlossenen Formular und den gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Stadtmarketing Villach GmbH, im Folgenden Veranstalter genannt, und der Bewerber, im Folgenden Aussteller genannt.

### **2. GRUNDSÄTZLICHES**

Für den Ostermarkt werden einheitliche Handelshütten gemäß Anlage errichtet. Der Veranstalter stellt damit sicher, dass den Besucher ein einheitliches Bild vermittelt wird. Die Vereinbarung regelt die Nutzung einer Einheit durch eine Anmietung der Infrastruktur und bezieht sich auf die mit dem Aussteller bereits abgeschlossene Absichtserklärung.

Der Aussteller verpflichtet sich, sämtliche ihn treffenden gesetzlichen Bestimmungen sowie allenfalls darauf fußende Verordnungen einzuhalten. Um für die Besucher einheitliche Öffnungszeiten zu gewährleisten, besteht für alle Aussteller die Verpflichtung, zu den in Punkt 6. angeführten Öffnungszeiten seinen Stand offen zu halten. Sollten die Öffnungszeiten nachträglich geändert werden, so verpflichtet sich der Aussteller diese geänderten Öffnungszeiten einzuhalten.

Sollte aus welchen Gründen auch immer der Markt vom Aussteller vorzeitig verlassen werden, so hat dieser keinen wie immer gearteten Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Standgebühr und Kautions.

### **3. ANMELDUNG**

Für die Anmeldung ist ausschließlich das im Anschluss an diese AGB's, beigefügte Formular zu verwenden. Dieses dient als Grundlage für die Zulassung. Die Anmeldung stellt ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot dar, mit dem der Aussteller gleichzeitig die Teilnahmebedingungen und die AGB als verbindlich anerkennt, und zwar für sich und für alle von ihm auf dem Markt Beschäftigten und Beauftragten. Der Aussteller erklärt, dass die Angaben im Formular richtig und vollständig sind.

### **4. ZULASSUNG**

Der Veranstalter unterzieht die Anmeldungen einer Beurteilung und entscheidet letztlich über die Zulassung. Die Entscheidung des Veranstalters ist verbindlich und nicht anfechtbar. Für den Aussteller besteht kein Rechtsanspruch auf Zulassung.

Eine gültige Gewerbeberichtigung ist Voraussetzung zur Teilnahme am Markt. Der Aussteller erhält eine Mitteilung über seine Zulassung oder Ablehnung in schriftlicher Form. Bis zum Erhalt dieser Mitteilung ist

der Aussteller an sein Angebot gebunden. Sollten die Teilnahmevoraussetzungen vom Aussteller nicht mehr vorhanden sein, kann eine einmal erteilte Zulassung jederzeit vom Veranstalter widerrufen werden.

Der Aussteller erklärt, dass die in der Anmeldung enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind und er nichts verschwiegen hat. Sollten die Angaben in der Anmeldung unrichtig sein, so ist der Veranstalter ohne Nachfristsetzung berechtigt, den Aussteller auszuschließen oder eine schon erteilte Zulassung zu widerrufen und einen allenfalls schon abgeschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sollten die Teilnahmevoraussetzungen vom Aussteller nicht mehr erfüllt werden, kann eine einmal erteilte Zulassung vom Veranstalter jederzeit widerrufen werden. Dem Aussteller steht kein Anspruch auf Exklusivität zu.

#### **5. GÜLTIGKEIT DER VEREINBARUNG**

Die Vereinbarung wird für den Villacher Ostermarkt 2025 abgeschlossen. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Vertrags für die Folgejahre kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass keine Nebenabreden getroffen wurden. Zusatzvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich verfasst und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet wurden.

#### **6. ÖFFNUNGSZEITEN**

10.4. bis 19.04. 2025. Die Tagesöffnungszeiten sind von Montag bis Sonntag täglich von 10.00 bis 19.00 Uhr und am letzten Samstag vor Ostern (Karsamstag) von 10.00 bis 14.00 Uhr und gelten für alle Aussteller am Ostermarkt.

Die Öffnungszeiten dürfen nicht unterschritten werden. Sollten die Öffnungszeiten nachträglich vom Veranstalter, z.B. aufgrund behördlicher Anordnung, geändert werden, so verpflichtet sich der Aussteller diese geänderten Öffnungszeiten einzuhalten. Der Aussteller hat keinen wie immer gearteten Anspruch auf Rückzahlung der von ihm geleisteten Standgebühr und Kautions, wenn die Öffnungszeiten geändert werden. Wird die Öffnungszeit vom Aussteller wiederholt trotz einer schriftlichen Abmahnung nicht eingehalten, so ist der Veranstalter berechtigt, die sofortige Schließung der Hütte zu veranlassen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei der Aussteller verpflichtet ist, binnen 24 Stunden den Stand und den Platz zu räumen. Der Veranstalter kann nach Ablauf dieser Frist die Räumung des Standes auf Kosten und Gefahr des Ausstellers anordnen. Sämtliche mit der Räumung verbundenen Kosten und den dadurch verursachten Mehraufwand hat der Aussteller zu tragen. Dem Aussteller steht in diesem Fall auch kein Anspruch auf Rückerstattung der Standplatzmiete oder eines Teiles davon zu. Auch jegliche sonstigen Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen. Der Veranstalter hat darüber hinaus das Recht, ein Pönale gemäß Punkt 12. zu verlangen, sofern die Voraussetzungen dahingehend erfüllt sind.

## **7. ZUTEILUNG ZUM STANDPLATZ**

Der Veranstalter allein entscheidet über die örtliche Zuteilung der Standplätze. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist dabei nicht entscheidend. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, einen Ausstellungsstandort am Marktgelände zuzuweisen, der nicht der eigentlichen Zulassungsbestätigung und ursprünglichen Standzuteilung entspricht. Weiters können aus organisatorischen Gründen Größe und Maße des Standplatzes auch nachträglich abgeändert, Ein- und Ausgänge zum Marktgelände verlegt oder geschlossen und sonstige bauliche Veränderungen durch den Veranstalter vorgenommen werden. Der Aussteller kann aus diesen Änderungen keinerlei Ansprüche ableiten.

## **8. STANDAUFBAU / STANDABBAU**

Der Aussteller hat sich ausnahmslos an die vom Veranstalter vorgegebenen Aufbauzeiten, diese sind von 09.04. 2025, ganztags, bis 10.04. 2025, 10 Uhr, sowie an die Abbauzeiten diese sind von 20.04. 2025 bis 21.04. 2025, zu richten. Der Aussteller erhält einen Schlüssel für seine Hütte, welcher zur vereinbarten Zeit im Stadtmarketing Büro abzuholen ist.

Die Hütten müssen bis zum 22.04.2025, 7 Uhr, geräumt und gesäubert (besenrein) übergeben werden, inklusive Entfernung aller montierten Befestigungsmaterialien. Bei Gastronomiehütten hat eine Nassreinigung zu erfolgen.

Sollte die Hütte, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollständig geräumt sein, so ist der Veranstalter berechtigt, sämtliche Fahrnisse, die in der Hütte noch vorhanden sind, zu entsorgen. Allfällige damit verbundenen Kosten hat der Aussteller zu tragen. Eine Aufbewahrungspflicht für den Veranstalter besteht nicht. Der Aussteller ist berechtigt, am 19.04.2025 ab 14 Uhr mit den Abbauarbeiten seines Standplatzes zu beginnen. Der Aussteller ist nicht berechtigt den Marktstand vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise zu räumen bzw. abzubauen. Der Aussteller ist bei Zuwiderhandeln zur Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe in der Höhe der Netto-Standplatzmiete für das Jahr 2025 verpflichtet.

Bei Nichteinhaltung werden dem Aussteller die Reinigungs- bzw. Wartungskosten von der Kautionsabgabe abgezogen, welche in Höhe von € 250,- bei der Schlüsselausgabe einbehalten werden.

## **9. DEKORATION UND HÜTTENBESCHILDERUNG**

Ohne schriftliche Zustimmung durch den Veranstalter, sind weitere Dekoration sowie Hüttenbeschilderungen, sofern nicht zwingende gewerberechtliche Vorschriften dies vorsehen, unzulässig. Das Aufstellen eines Angebotsschildes vor dem Stand ist nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter erlaubt. Sonstiges Anpreisen vom Produktsortiment ist ausschließlich mit schwarzen Kreidetafeln erlaubt – es sind keine sonstigen Plakate, Zettel für das Angebotssortiment erlaubt. Eine Werbung von Fremdfirmen in den Hütten ist nur nach Absprache mit dem Veranstalter zulässig.

## 10. RECHNUNGS- UND ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN

Die Rechnung für die Standplatzmiete wird dem Aussteller vor Marktbeginn übermittelt. Der Aussteller muss die Kosten für die Standplatzmiete, gemäß dem Anmeldeformular, spätestens 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung überweisen. Der Marktstand darf nur dann bezogen werden, wenn die Bezahlung fristgerecht und vollständig erfolgt ist. Im Falle des Zahlungsverzuges werden dem Aussteller Verzugszinsen in Höhe von 9,2% Punkte über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a., ab Fälligkeit in Rechnung gestellt. Der Aussteller ist nicht berechtigt mit allfälligen Gegenforderungen aufzurechnen. Wird der vertraglich vereinbarte Mietzins nur teilweise oder überhaupt nicht innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist beglichen, so ist der Veranstalter berechtigt unter vorheriger Androhung die Zulassung zu widerrufen, den Vertrag fristlos zu beenden und die gegenständliche Fläche anderwärtig zu vergeben. In einem solchen Fall verpflichtet sich der Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von iHv 80% der Standplatzmiete (netto) zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben davon unberührt.

## 11. KÜNDIGUNG

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Aussteller seinen Zahlungsverpflichtungen entsprechend Punkt 11. nicht fristgerecht nachkommt. Wird der Vertrag aus dem Verschulden des Ausstellers beendet, so verpflichtet sich der Aussteller eine Bearbeitungsgebühr von iHv 80% der Standplatzmiete (netto) zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben davon unberührt.

## 12. SPEISEN UND GETRÄNKE

Jeder Gastronom ist verpflichtet, das im Vorfeld von ihm abgegebene und genehmigte Konzept einzuhalten. Die Ausgabe von Alkopops ist strengstens untersagt. Der Aussteller verpflichtet sich sämtliche gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hygienerichtlinien und Vorgaben der Lebensmittelpolizei, einzuhalten. Alle Gastronomiestände haben dafür zu sorgen, dass eine Reinigung von Gläsern und Geschirr, entsprechend den Hygienevorschriften, gewährleistet wird. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben sein, so ist der Aussteller verpflichtet, in der näheren Umgebung auf seine Kosten eine Reinigungsmöglichkeit zu suchen.

Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist grundsätzlich untersagt. Die Verwendung von Einwegprodukten ist dann zulässig, wenn dabei eine Verwendung von nachwachsenden Materialien aus biologisch abbaubaren und kompostierbaren Materialien sichergestellt ist. Dabei sind die hygiene- und lebensmittelrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Der Aussteller verpflichtet sich weiters, nur die mit dem Veranstalter abgesprochenen individuellen kulinarischen Speisen während der gesamten Dauer des Marktes anzubieten.

### 13. INFRASTRUKTUR

Angemietete Infrastruktur (Schirme, Waschbecken, Tafeln etc.) ist über Nacht ordnungsgemäß zu sichern und wieder einwandfrei dem Veranstalter zu retournieren. Sollten hieran Schäden entstehen, so werden diese dem Aussteller in Rechnung gestellt. Im Falle einer Beschädigung durch Vandalismus ist der Veranstalter umgehend zu benachrichtigen. Zusätzlich angebaute bzw. gewünschte Infrastruktur (zusätzliche Türen, Windfang, Fenster, Unterstände etc.) ist zu verwenden. Sollte nachweislich keine Verwendung erfolgen, so werden dem Aussteller die gesamten Produktionskosten in Rechnung gestellt. Abänderungen der beigestellten Infrastruktur sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Veranstalter zulässig.

### 14. MÜLLENTSORGUNG

Der Müll ist täglich vom Aussteller in den dafür vorgesehenen Müllcontainern zu entsorgen. Am Marktgelände aufgestellte Müllcontainer stehen zur Verfügung, die verwendet werden müssen. Es darf kein Müll, kein Karton oder dergleichen rund um die Hütte gelagert werden. Weiters müssen Kartons zerkleinert in den Müllcontainern entsorgt werden. Nach dem Abbau darf kein Müll hinter den Hütten gelagert werden. Sollte dies nicht der Fall sein, werden dem Aussteller die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

### 15. MUSIK

Eigene Musik in der Hütte ist NICHT erlaubt.

### 16. LAGERMÖGLICHKEITEN / LADETÄTIGKEIT

Für ausreichende Lagermöglichkeiten ist vom Aussteller selbst Sorge zu tragen. Um die Hütte bzw. auf der Hütte darf nichts gelagert bzw. abgestellt werden (auch nicht am Abend nach Marktende). Sollten dennoch Gegenstände gelagert bzw. abgestellt werden, werden diese entfernt und die Kosten hierfür dem Aussteller in Rechnung gestellt. Die Zu- und Ablieferung von Waren ist ausschließlich während der dafür vorgesehenen Zeiten für Ladetätigkeiten gestattet. Fahrzeuge dürfen ausschließlich zu diesen Zeiten das Marktgelände zum Zweck der Ladetätigkeit befahren, wobei die erlaubten Zeiten von Montag bis Samstag von 6:00 bis 10:00 Uhr sind. Für den Fall, dass eine Ladetätigkeit außerhalb der vorgesehenen Zeiten erforderlich ist, ist der Aussteller verpflichtet, die dafür notwendige behördliche Genehmigung vorab einzuholen. Bei Zuwiderhandeln gegen das Fahrverbot im Marktgelände ist mit einer Anzeige zu rechnen. Alle dem Veranstalter dadurch entstandenen Kosten sind ausschließlich vom Aussteller zu tragen.

### 17. HAFTUNG UND VERSICHERUNG

Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung bei Abhandenkommen oder Beschädigung der vom Aussteller eingebrachten oder zurückgelassenen Ausstellungsgüter bzw. der Standausrüstung. Der Aussteller haftet seinerseits für etwaige Schäden, die durch ihn, seine Angestellten, seine

Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen an Personen oder Sachen verursacht werden. Der Veranstalter ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Sämtliche behördlichen Auflagen sind vom Aussteller einzuhalten. Der Aussteller trägt die Verantwortung für die Erfüllung aller gewerbe- und marktrechtlichen Vorgaben und Auflagen und muss über eine aufrechte Gewerbeberechtigung verfügen.

Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung. Aus dem Titel eines Zuwiderhandelns anderer Aussteller bzw. deren Beauftragten gegen die Bestimmungen der gegenständlichen Allgemeinen Richtlinien und Geschäftsbedingungen, gegen die Vorschriften der Marktordnung und der behördlichen Auflagen, kann kein wie immer gearteter Ersatzanspruch gegen den Veranstalter abgeleitet werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Standmiete keine Versicherung für die in den Marktstand eingebrachten Gegenstände, für den Marktstand selbst oder auch für alle sonstigen Ausrüstungsgegenstände, Deko- und Präsentationsmaterialien oder Personenschäden enthält.

#### **18. HÖHERE GEWALT**

Unvorhergesehene Umstände, wie zeitliche Verschiebungen oder Verkürzungen, Verlegung des Austragungsortes oder Absage der Veranstaltung aufgrund schwerwiegender, nicht vorhersehbarer Ereignisse oder behördlicher Anordnungen gewähren dem Aussteller nicht das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Ebenso kann der Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen, wenn der Markt aufgrund höherer Gewalt, Streik, politischen Ereignissen, Katastrophen oder sonstigen unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignissen nicht oder nur eingeschränkt stattfinden kann. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Aussteller unverzüglich über die Nichtdurchführung des Marktes zu informieren.

#### **19. AUSSTELLUNGSGÜTER**

Zur Gewährleistung des Ansehens des Marktes erfolgt eine Überprüfung, ob die Bestimmungen für die Ausstellungsgüter bzw. Dienstleistungen eingehalten werden. Das Ausstellen von nicht gemeldeten oder nicht zugelassenen Waren/Dienstleistungen sowie das Ausstellen bzw. Anbieten von Waren/Dienstleistungen, die nicht der Qualität der gemeldeten Waren bzw. Dienstleistungen entsprechen, ist unzulässig. Für nachträgliche Ergänzungen des Sortiments ist die Erlaubnis des Veranstalters einzuholen. Die Einhaltung der Güterregelung wird von Personal des Veranstalters überwacht. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Werden Verstöße trotz Anweisungen durch den Veranstalter bzw. dessen Personal vom Aussteller nicht unverzüglich eingestellt bzw. behoben, kann der Aussteller noch vor oder während der Veranstaltung von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden. In diesem Fall hat der Aussteller innerhalb von 24 Stunden den Stand zu räumen. Der Veranstalter kann, bei Nichtbeachtung, auch die Räumung des Standes auf Kosten und Gefahr des Ausstellers anordnen. Sämtliche mit der Räumung verbundenen Kosten hat der Aussteller zu tragen, wobei der Aussteller wiederum keine wie immer gearteten Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter

hat. Der Aussteller verzichtet in diesem Fall ausdrücklich auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche aus welchem Rechtsgrund auch immer gegenüber dem Veranstalter. Insbesondere erfolgt auch keine Rückerstattung des Mietentgelts an den Aussteller und verzichtet dieser hiermit ausdrücklich und unwiderruflich auf einen derartigen Anspruch.

Diese Rechtsfolgen treffen den Aussteller auch dann, wenn dieser seiner Verpflichtung zum Offenhalten des Marktstandes gemäß den Ausschreibungsbedingungen nicht nachkommt oder sonstige Vertragspflichten trotz schriftlicher Abmahnung verletzt.

## **20. GEMEINSCHAFTSSTAND, UNTERVERMIETUNG**

Jede entgeltliche als auch die unentgeltliche Weitergabe, Vermietung oder Tausch eines zugewiesenen Standes an Dritte ohne die vorherige Zustimmung des Veranstalters ist nicht erlaubt.

Ein Gemeinschaftsstand bzw. eine Gruppenausstellung kann zugelassen werden, bedarf jedoch eines Antrags des Ausstellers und der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Veranstalter. Dazu ist auch die Anmeldung aller am Stand Beteiligten erforderlich. Die Mitaussteller sind verpflichtet, einen Bevollmächtigten zu ernennen, mit dem die Marktleitung korrespondiert und verhandelt. Die Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind als Information an alle Mitaussteller zu betrachten.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist gebührenpflichtig. Der Tarif für jeden einzelnen Teilnehmer wird als Pauschal- bzw. Teilbetrag verrechnet und berechnet sich nach der Anzahl der Mitaussteller sowie dem Anteil der beanspruchten Standfläche. Auf Antrag eines Ausstellers berechnet der Veranstalter den Gesamtpreis bzw. Einzelpreise für einen Gemeinschaftsstand und gibt dem Aussteller die Zahlungsmodalitäten bekannt. Jeder Mitaussteller haftet als Gesamtschuldner für die gesamte Standplatzmiete und sämtliche anfallende Kosten in Zusammenhang mit dem Gemeinschaftsstand. Sollte ein Mitaussteller ohne Anmeldung mit Verkaufsware, Infomaterial o.ä., am Stand eines Ausstellers angetroffen werden, wird dieser Vorfall als nicht gestattete Untervermietung geahndet.

Sofern der Aussteller die schriftliche Zustimmung nicht vorab einholt hat, erfolgt, sofern es sich um den ersten Verstoß handelt eine schriftliche Abmahnung durch den Veranstalter. Bei einem wiederholten Verstoß ist der Veranstalter berechtigt, die sofortige Schließung der Hütte zu veranlassen und den gegenständlichen Vertrag fristlos aufzukündigen. Dem Aussteller steht in diesem Fall auch kein Anspruch auf Rückerstattung der Standplatzmiete oder eines Teiles davon zu. Auch jegliche sonstigen Ersatzansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter sind ausgeschlossen.

## **21. STANDBETREUUNG**

Die Anmeldung zum Markt verpflichtet den Aussteller dazu, diesen während der gesamten Marktdauer entweder persönlich oder durch von ihm bestelltes fachkundiges Personal zu betreuen und zu



beaufsichtigen. Die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der arbeitsschutzrechtlichen und gewerberechlichen Vorschriften sowie der Bestimmungen über Feuerschutz und Unfallverhütung ist zwingend für alle Teilnehmer. Sollte der Aussteller gesetzliche Vorgaben missachten, so ist der Veranstalter berechtigt, bereits beim erstmaligen Verstoß die sofortige Schließung des Marktstandes zu veranlassen und diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Punkt 12. dieses Vertrages gilt sinngemäß.

## **22. AUSZEICHNUNGSPFLICHT**

Die ausgestellten Waren und Güter müssen deklariert und beschriftet werden. Es besteht ebenso eine Pflicht zur Preisauszeichnung. Der Aussteller ist gesetzlich verpflichtet, seinen Stand in einer für jedermann erkennbaren Weise mit seinem Namen und seiner Anschrift zu kennzeichnen. Bei unvollständiger oder irreführender Objekt- und Werksbeschriftung behält sich der Veranstalter das Recht vor, die Korrektur oder Entfernung des Exponats/Objekts zu verlangen bzw dieses auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sämtliche Verkäufe im Rahmen des Marktes im Namen und auf Rechnung des Ausstellers erfolgen.

## **23. BILDMATERIAL / URHEBERRECHT**

Der Veranstalter besitzt das uneingeschränkte Recht zur Erstellung von Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen von Ausstellungsgegenständen sowie vom Marktgelände. Darüber hinaus hat er das Recht zur Veröffentlichung des Bildmaterials. Der Veranstalter ist berechtigt, Dritten dieses Recht einzuräumen. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, auf sämtliche Einwendungen aus den gewerblichen Schutzrechten, insbesondere dem Urheberrecht und dem UWG, zu verzichten. Der Veranstalter ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

## **24. SONSTIGES**

Veränderungen an der bereitgestellten Infrastruktur dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Veranstalter vorgenommen werden. Alle Hütten sind mit Regalschienen ausgestattet. Regalböden und deren Aufhängungen müssen vom Aussteller selbst bereitgestellt werden. Der Veranstalter stellt einen Strahler zur Beleuchtung zur Verfügung. Eine Beheizung der Hütte ist jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrags. Im Falle von Beschädigungen durch Vandalismus oder Eigenverschulden der Miet- und/oder Dekorationsgegenstände ist umgehend die Stadtmarketing Villach GmbH zu verständigen. Der Aussteller erklärt hiermit, über sämtliche gewerberechliche Auflagen informiert worden zu sein.



## 25. BESTELLUNG EINES VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICHEN VERANTWORTLICHEN

Der Aussteller ist verpflichtet bis spätestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung unaufgefordert eine geeignete Person namhaft zu machen, welche gemäß § 9 Abs 2 VStG zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen bestellt wird. Die Bekanntgabe hat unter Nennung einer geeigneten e-mail Adresse zu erfolgen. Sollte dieser Vertrag im Zeitraum binnen 14 Tagen vor Beginn der Veranstaltung unterzeichnet werden, hat der Aussteller unverzüglich eine geeignete Person namhaft zu machen. Die Verantwortlichkeit umfasst die Einhaltung aller einschlägigen Verwaltungsvorschriften, welche in Zusammenhang mit den Hütten sowie in Zusammenhang mit allen Handlungen stehen, die im Rahmen der Veranstaltung vom Aussteller und von Personen, die diesem zurechenbar sind, gesetzt werden. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass die namhaft gemachte Person die gesetzlichen Erfordernisse zur Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen erfüllt. Der Veranstalter wird der namhaft gemachten Person eine Zustimmungserklärung zur Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen übermitteln. Die namhaft gemachte Person hat bis spätestens drei Tage vor Beginn der Veranstaltung der Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nachweislich und entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen zuzustimmen und die Zustimmungserklärung dem Veranstalter per e-mail sowie im Original zu übermitteln. Der Veranstalter wird die Bestellsurkunde zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen der zuständigen Behörde übermitteln. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass der verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche die Zustimmung bis zum Ende der Veranstaltung nicht widerruft. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die Bestellung der namhaft gemachten Person abzulehnen oder jederzeit aus berechtigten Gründen die Bestellung zu widerrufen, in welchem Fall der Aussteller unverzüglich eine andere Person namhaft machen muss. Sollte ein verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher nicht rechtzeitig wirksam bestellt werden oder die Bestellung von der namhaft gemachten Person oder vom Veranstalter aus berechtigten Gründen widerrufen werden, darf die Hütte bis zur wirksamen Bestellung eines verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen nicht genutzt werden. Der Anspruch auf Zahlung der Standplatzmiete durch den Veranstalter bleibt davon unberührt. Der Aussteller wird den Veranstalter hinsichtlich aller nachteiligen Folgen, die mit einer fehlenden, unwirksamen, verspäteten oder sonst mangelhaften Bestellung zum verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen verbunden sind, schad- und klaglos halten.

## 26. GERICHTSSTAND

Für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten, einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens dieses Vertrages, wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für Villach vereinbart.

## 27. DATENSCHUTZ

Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter

[Datenschutz | Stadt Villach](#).

### **28. RÜCKTRITT**

Wird aus Verschulden des Mieters der Vertrag aufgelöst, so verpflichtet sich der Mieter einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe der 2-fachen Standgebühr an den Veranstalter zu bezahlen, wobei diese Konventionalstrafe – sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen anderes vorsehen – nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sowie etwaige weitere aus diesem Vertrag ergebende Ansprüche bleiben davon unberührt.

### **29. NEBENABREDEN UND ÄNDEURNGEN DES VERTRAGES**

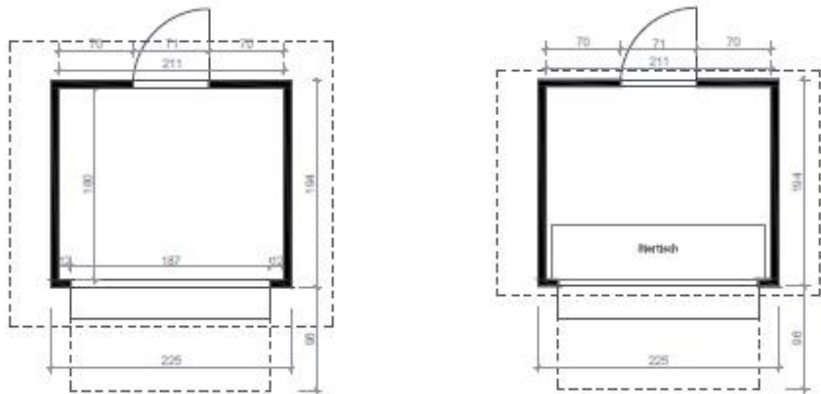
Die Vertragsparteien halten ausdrücklich fest, dass keine Nebenabreden getroffen wurden. Zusatzvereinbarungen und Änderungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie in Schriftform errichtet wurden und von beiden Vereinbarungsparteien unterfertigt sind.

### **30. RECHTSWAHL**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem materiellem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

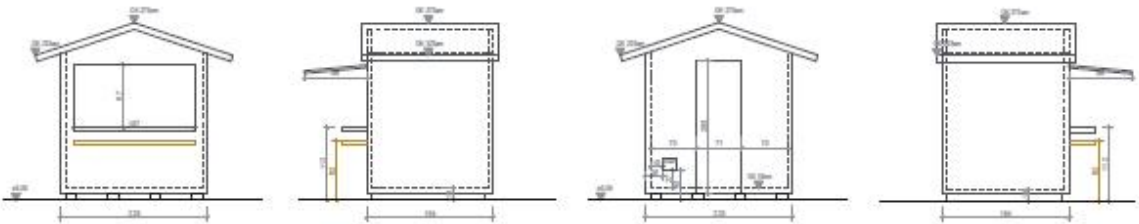


## INFORMATIONSBLATT: QUICK UP MINI



### GRUNDRISS

Alle Angaben in cm - Maße können geringfügig abweichen



### SEITENANSICHTEN

Frontklappe in zwei Höhen justierbar